

ANDREAS BAUER.

Sachverständigenbüro

Inh. Ralf Perner

UNVERSCHULDETER UNFALL!

WAS IST ZU TUN?



DEIN SCHUTZENGELEMPFIEHLETT: WENN UNFALL-DANN BAUER.



0871-76500
www.sv-bauer.de

SCHADEN- UND WERTGUTACHTEN FÜR FAHRZEUGE ALLER ART



ANDREAS BAUER.

Sachverständigenbüro

Inh. Ralf Perner

Opalstraße 34
84032 Landshut - Altdorf
info@sv-bauer.de 0871-76500
www.sv-bauer.de



Unfallbericht

Kein Schuldenerkenntnis, sondern eine Wiedergabe des Unfallherganges zur schnelleren Schadensregulierung

Von beiden Fahrzeugkern auszufüllen

1. Tag des Unfalles	Uhrzeit	2. Ort (Straße, Haus-Nr. bzw. Kilometerstein)	3. Verletzte ? nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>
4. Andere Sachschäden als an den Fahrzeugen A und B	5. Zeugen (Name, Anschrift, Telefon - Insassen unterschreiben)		

Fahrzeug A	Fahrzeug B
6. Versicherungsnehmer (Name und Anschrift)	6. Versicherungsnehmer (Name und Anschrift)

Telefon (privat / dienstlich) _____
Besteht Berechtigung zum Vorsteuerabzug ?
nein ja

7. Fahrzeug
Marke, Typ _____
Amtl. Kennzeichen _____

8. Versicherer / Name der Gesellschaft _____

Vers.-Nr. _____
Nr. der Grünen Karte (für Ausländer) "Attestation" oder Grüne Karte _____
Besteht eine Vollkasko-Versicherung ?
nein ja

9. Fahrzeuglenker
Name _____
Vorname _____
Adresse _____
Führerschein-Nr. _____
Klasse _____ ausgestellt durch _____
gültig ab² _____ bis² _____

10. Bezeichnen Sie durch einen Pfeil den Punkt des Zusammenstoßes

12. Bitte Zutreffendes ankreuzen
Fahrzeug war abgestellt

1 fuhr an	1 fuhr an
2 fuhr auf	2 fuhr auf
3 hielt an	3 hielt an
4 fuhr aus einem Parkplatz, Grundstück oder Feldweg aus	4 fuhr aus einem Parkplatz, Grundstück oder Feldweg ein
5 bog in Parkplatz, Grundstück oder Feldweg ein	5 bog in einen Kreisverkehr ein
6 bog in einen Kreisverkehr ein	6 fuhr im Kreisverkehr
7 fuhr auf	7 fuhr auf
8 fuhr in gleicher Richtung, aber in einer anderen Spur	8 fuhr in die Gegenfahrbahn
9 wechselte die Spur überholte	9 kam von rechts
10 bog rechts ab	10 beachtete Vorfahrtszeichen nicht
11 bog links ab	11 beachtete Vorfahrtszeichen nicht
12 fuhr rückwärts	12 beachtete Vorfahrtszeichen nicht
13 fuhr in die Gegenfahrbahn	13 beachtete Vorfahrtszeichen nicht
14 kam von rechts	14 beachtete Vorfahrtszeichen nicht
15 beachtete Vorfahrtszeichen nicht	15 beachtete Vorfahrtszeichen nicht
16 beachtete Vorfahrtszeichen nicht	16 beachtete Vorfahrtszeichen nicht
17 beachtete Vorfahrtszeichen nicht	17 beachtete Vorfahrtszeichen nicht

7. Fahrzeug
Marke, Typ _____
Amtl. Kennzeichen _____

8. Versicherer / Name der Gesellschaft _____

Vers.-Nr. _____
Nr. der Grünen Karte (für Ausländer) "Attestation" oder Grüne Karte _____
Besteht eine Vollkasko-Versicherung ?
nein ja

9. Fahrzeuglenker
Name _____
Vorname _____
Adresse _____
Führerschein-Nr. _____
Klasse _____ ausgestellt durch _____
gültig ab² _____ bis² _____

10. Bezeichnen Sie durch einen Pfeil den Punkt des Zusammenstoßes

11. Sichtbare Schäden

11. Sichtbare Schäden

14. Bemerkungen

14. Bemerkungen

15. Unterschriften beider Fahrer

15. Unterschriften beider Fahrer

13. Unfallskizze
1. Straßennennung
2. Richtung der Fahrzeuge A und B
3. Ihre Position im Moment des Zusammenstoßes
4. Verkehrszeichen
5. Straßennamen

10. Bezeichnen Sie durch einen Pfeil den Punkt des Zusammenstoßes

10. Bezeichnen Sie durch einen Pfeil den Punkt des Zusammenstoßes

1. Name und Anschrift angeben

2. Für Fahrer von Omnibussen, Taxis usw.

Nach Unterschrift und Trennung der Blätter nichts mehr ändern

So verhalten Sie sich nach einem Verkehrsunfall richtig!

- **Unfallstelle absichern!**
- **Erste Hilfe leisten!**
- **Polizei verständigen, wenn nötig (Notruf 110 / Feuerwehr 112)!**
- **Unfallzeugen vorhanden? Personalien aufnehmen!**
- **Daten des Unfallgegners aufnehmen!**
- **Unfallstelle fotografieren!**
- **Notizen zum Unfallhergang machen (Unfallort, Datum, Uhrzeit, Skizze)!**
- **Schadengutachter Ihres Vertrauens kontaktieren!**

Niemals zuerst mit der gegnerischen Versicherung Kontakt aufnehmen und Kontaktaufnahmen der gegnerischen Versicherung ablehnen. Nur so schützen Sie sich vor einer „einseitigen“ Beratung, die nicht Ihre Interessen sondern die Interessen Ihres Schuldners verfolgen.



Ihre Rechte bei der Schadensabwicklung

Bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall hat der Geschädigte...

- ... das Recht auf freie Wahl
 - der Reparaturwerkstatt
 - des Kfz-Sachverständigen
 - des Rechtsanwaltes
 - der Autovermietung
- ... das Recht auf Kostenerstattung für das Abschleppen des fahruntüchtigen Fahrzeuges
- ... das Recht auf Erstattung der Mietwagenkosten oder auf eine Nutzungsausfallentschädigung
- ... das Recht auf einen Ausgleich der von Sachverständigen festgestellten merkantilen Wertminderung
- ... das Recht den Verkauf des beschädigten Fahrzeuges oder die Inzahlunggabe - zu dem vom Sachverständigen ermittelten Restwert; selbständig in die Hand zu nehmen
- ... das Recht auf Kostenerstattung von unfallbedingten Sachschäden sowie Nebenkosten

Der Geschädigte muss...

- ... keine Vertragswerkstatt der Versicherung mit der Reparatur seines Fahrzeuges beauftragen
- ... keine Anweisungen, Ratschläge, Vorschläge bei der gegnerischen Versicherung einholen oder gar befolgen
- ... keine Preisvergleiche anstellen, um eine besonders günstige Reparaturfirma oder gar Sachverständigen zu finden
- ... keine Nachbesichtigung durch die gegnerische Versicherung dulden

Grundsätzlich haben Unfallopfer Anspruch auf die Erstattung aller entstandenen Kosten einschließlich der Rechtsanwaltskosten.

Denken Sie an folgende Punkte:

Wahl der Werkstatt Ihres Vertrauens (Haftpflichtschaden)

Sie haben das Recht die Werkstatt Ihres Vertrauens mit der Reparatur des Unfallschadens zu beauftragen. Die gegnerische Versicherung hat kein Recht Ihnen eine Werkstatt vorzuschreiben.

Wahl des Kfz-Sachverständigen Ihres Vertrauens / Schadensfeststellung (Haftpflichtschaden)

Sie haben grundsätzlich das Recht einen Kfz-Sachverständigen Ihrer Wahl zu beauftragen, um Feststellungen zu treffen

- zur Beweissicherung am Fahrzeug
- zur Beweissicherung zum Unfallhergang (Plausibilität)
- zur Verkehrssicherheit
- zur Reparaturwürdigkeit
- zur Höhe des Restwertes
- zur Reparatur-/ Wiederbeschaffungsdauer
- zur Nutzungsausfallentschädigung
- zur Feststellung von Schadensumfang und -höhe
- zur Höhe der Wertminderung (merkantiler/ technischer Minderwert)
- zur Höhe des Wiederbeschaffungswert

Die Kosten für den Sachverständigen hat die Versicherung des Unfallverursachers zu tragen. Der Sachverständige erstellt Ihnen

- bei Bagatellschäden bis 500,00 € eine kostengünstige Kostenkalkulation
- bei höher liegenden Schäden ein vollwertiges Gutachten zu Kosten entsprechend der geltenden Rechtslage

Sie sollten deshalb auch bei sogenannten Bagatellschäden, also offensichtlich nur kleinen Kratzern oder Dellen, auf den Kfz-Sachverständigen **nicht** verzichten.

Selbst bei Fahrzeugen die älter als 5 Jahre sind bzw. mehr als 100.000 km gefahren sind, kann nach der derzeit gültigen Rechtsprechung ein Wertminderungsanspruch gegeben sein, da das Fahrzeug beim Verkauf nicht mehr unfallfrei ist.

Denken Sie gerade bei eindeutiger Haftungslage daran, dass oft über die Höhe des Schadensersatzes vor Gericht gestritten werden muß. Gerade in dieser Situation ist ein Kfz-Sachverständigengutachten unverzichtbar, denn aus professionell gefertigten Schadenslichtbildern können Rückschlüsse auf die Schadenshöhe, auf die Kollisionsgeschwindigkeit und auf den Unfallhergang selbst gezogen werden.

Ein Nachbesichtigungsrecht Ihres Fahrzeuges durch die gegnerische Versicherung gibt es in der Regel nicht!

Wahl des Verkehrsrechtsanwaltes Ihres Vertrauens (Haftpflichtschaden)

Sie haben das Recht, mit der Durchsetzung Ihrer Ansprüche einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens zu beauftragen. Die Kosten des Verkehrsrechtsanwaltes hat im Rahmen der Haftung der Verursacher bzw. seine Versicherung zu übernehmen.

Totalschadensfall

Im Totalschadensfall ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes des Unfallfahrzeuges zu erstatten. In Ihrem Interesse sollten Sie den Wiederbeschaffungswert und den Restwert durch einen unabhängigen Sachverständigen feststellen lassen.

Sie sind auch berechtigt, Ihr unfallgeschädigtes Fahrzeug zu dem vom Sachverständigen festgestellten Restwert (z.Bsp. an Ihre Werkstatt) zu veräußern, wobei zu Ihrer Sicherheit ein korrekt datierter schriftlicher Kaufvertrag zu empfehlen ist.

Übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert um nicht mehr als 30%, sind Sie berechtigt Ihr Fahrzeug fachgerecht instandsetzen zu lassen.

Mietwagenkosten / Nutzungsausfall (Haftpflichtschaden)

Für die Dauer der Fahrzeugreparatur können Sie einen Mietwagen beanspruchen, wenn Ihr Fahrzeug schadensbedingt nicht mehr fahrbereit ist und in der Werkstatt verbleiben muß. Benötigen Sie keinen Mietwagen, können Sie für die Dauer des schadenbedingten Fahrzeugausfalls alternativ eine Nutzungsausfallentschädigung geltend machen.

Im Totalschadensfall besteht ein solcher Anspruch auf eine angemessene Wiederbeschaffungsdauer, wobei die Wartezeit auf das Gutachten und die Überlegungsfrist hinzukommen.

Personenschäden

Bei Personenschäden haben die Verletzten nicht nur Anspruch auf Schmerzensgeld, sondern...

- Anspruch auf Ersatz des Verdienstentganges (da der Ersatz des Verdienstentganges nicht immer gewährleistet ist)
- Anspruch auf Ersatz des Haushaltsführungsschadens
- Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für vermehrte Bedürfnisse
- Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten sowie der Fahrtkosten zu Ärzten und Therapeuten usw...

Nähere Informationen dazu erteilt Ihnen der im Schadenersatzrecht versierte Rechtsanwalt.

Achtung - Wichtiger Hinweis!

Wegen des Interessenkonfliktes sollte der gegnerische Haftpflichtversicherer nicht gleichzeitig der Ratgeber des Geschädigten sein. Lassen Sie sich von der Haftpflichtversicherung Ihres Unfallgegners nichts empfehlen und nichts diktieren. Sie lassen sich doch auch nicht Ihre Einkommenssteuererklärung vom Finanzamt erstellen.